



Deutsches
Jugendinstitut

Stellungnahme
des Deutschen Jugendinstituts e.V.
zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes
von Kindern und Jugendlichen im Saarland
(Saarländisches Kinderschutzgesetz – SKG) sowie
zur Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchoG)**

Landtag des Saarlandes Drucksache 17/487

München, der 19.09.2023

Vorbemerkung¹

Der Gesetzentwurf ist Teil einer sehr positiven Entwicklung in mehreren Bundesländern, die durch Kommissionen (z.B. in Hamburg oder Baden-Württemberg) und/oder Landeskinderschutzgesetze (z.B. in Nordrhein-Westfalen) eine zunehmend aktive Rolle im Kinderschutz übernehmen. Neu ist hierbei, dass Landesgesetzgeber auch strukturbildend wirken, also Einrichtungen und Stellen schaffen, die Qualität im Kinderschutz fördern sollen. Ihre gesetzgeberische Aktivität tritt zu bundeseinheitlichen Regelungen hinzu, die auf der kommunalen Ebene die Qualität der Fallbearbeitung adressieren. Dass ein Bedarf an einer weiteren Verbesserung der Kinderschutzarbeit besteht, ergibt sich zum einen aus Fehleranalysen im Kinderschutz (Gerber/Lillig, 2018; Kindler u.a. 2020) zum anderen aus repräsentativen Befragungen zur Häufigkeit der wichtigsten Gefährdungsformen in der Bevölkerung (Häuser u.a. 2011; Witt u.a. 2017). Auch bei den jungen Erwachsenen berichtet eine beachtliche Minderheit der Befragten, Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuelle Gewalt während der Jahre des Aufwachsens erlebt zu haben, was als Misslingen von Schutzanstrengungen verstanden werden kann. Tabelle 1 zeigt beispielhaft bezüglich einer Untersuchung die Ergebnisse für die jüngste Altersgruppe (14-19 Jahre), die den geringsten Abstand zu derzeit aufwachsenden Kindern aufweist.

Tabelle 1: Häufigkeit von Vernachlässigung und Misshandlung im Selbstbericht in der repräsentativen Befragung von Witt et al. (2017, n=2.510, hier nur jüngste Alterskohorte 14-19 Jahre).

Gefährdungsform	% Betroffener in der Altersgruppe 14-19 Jahre
Körperliche Vernachlässigung	5,6 %
Emotionale Vernachlässigung	6,3 %
Seelische Misshandlung	5,6 %
Körperliche Misshandlung	7,0 %
Sexueller Missbrauch	5,6 %
Mindestens eine Form von Vernachlässigung bzw. Misshandlung	13,4 %

¹ Die Stellungnahme wurde hauptsächlich erstellt von Herrn Prof. Dr. Heinz Kindler sowie Herrn Dr. Christoph Liel.

Noch deutlicher wird ein Scheitern von Kinderschutz, wenn Raten wiederholter Gefährdung nach einer ersten Gefährdungsmitteilung an das Jugendamt betrachtet werden. In derzeit drei vorliegenden Studien mit verschiedenen Jugendämtern und Nacherhebungszeiträumen von einem halben, einem und drei Jahren wurde die Häufigkeit wiederholter und zudem begründeter Gefährdungsmitteilungen erhoben (Bae/Kindler 2017; Witte, 2017, Kindler u.a., in Vorbereitung). Tabelle 2 zeigt für die größte der Studien die Befunde.

Tabelle 2: Raten erneuter, als begründet eingeschätzter Gefährdungsmitteilungen in den ersten sechs Monaten nach einer Gefährdungseinschätzung entsprechend § 8a SGB VIII (Projekt Hestia, n=403, 4 Jugendämter)

Gefährdungseinschätzung wegen...	Rate erneuter Gefährdungen innerhalb von 6 Monaten
Körperliche Misshandlung (n=72)	11 %
Seelische Misshandlung (n=72)	6 %
Vernachlässigung (n=72)	17 %
Sexueller Missbrauch (n=73)	3 %

Die Befunde aus der zitierten Studie stimmen mit den anderen beiden Untersuchungen darin überein, dass das Kinderschutzsystem vor allem bei vernachlässigten Kindern nicht immer einen hinreichenden Schutz vor erneuten Gefährdungseignissen bietet. Da Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch Kinder und Jugendliche nicht nur in grundlegenden Rechten verletzen, sondern auch häufig langfristige gesundheitliche Belastungen sowie Beeinträchtigungen in der Lebensqualität, dem Sicherheitsgefühl und der Leistungsfähigkeit auftreten, die dann wiederum gesamtwirtschaftliche Schäden verursachen (z.B. Witt u.a. 2019; Weber u.a. 2016; Habetha u.a. 2012), begrüßt das Deutsche Jugendinstitut e.V. nachdrücklich Anstrengungen des Landesgesetzgebers im Saarland Qualität im Kinderschutz zu sichern und weiterzuentwickeln.

1. Problembeschreibung als Anlass für das Gesetz

In der Erläuterung, warum der Gesetzentwurf der Landesregierung notwendig ist, wird zum einen auf "Regelungslücken" (S. 2 des Gesetzentwurfs) hingewiesen. Zum anderen wird hervorgehoben: "(J)eder Fall von Kindeswohlgefährdung ist für die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit großem persönlichem Leid verbunden" (S. 3 des Gesetzentwurfs). Es greift aber zu kurz, wenn der Bedarf an einem Handeln des Landesgesetzgebers nur innerrechtlich und allgemein aus dem leidvollen Charakter von Gefährdungserfahrungen hergeleitet wird. Vielmehr bestehen im Kinderschutz konkrete Qualitätsdefizite, die zum Handeln aufrufen. Das Land hat mit einer Bestandserhebung (Jud/Fegert 2020) und einer Kommission (Jud/Fegert 2022) die tatsächliche Situation des Kinderschutzes im Land untersuchen lassen. Beide Vorarbeiten erkennen, neben Stärken im Kinderschutz, auch Handlungsbedarfe. Es ist befremdlich, dass die Landesregierung diese eigenen Vorarbeiten nicht als Teil des politischen Willensbildungsprozesses zu verstehen scheint. Natürlich segeln Problembeschreibungen als Anlass für Gesetzentwürfe im Windsschatten der wesentlich wichtigeren Diskussion um die konkreten Regelungsinhalte, trotzdem wären hier Ergänzungen anzuregen.

2. Das Ziel einer Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen und die Umsetzung in § 1 des Gesetzentwurfs

Als erstes von fünf Zielen des Gesetzesvorhabens wird eine "Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen" (S.2 des Entwurfs) benannt. In § 1 SKG-E werden dann aus der einfachgesetzlichen Übernahme der UN-Kinderrechtekonvention in deutsches Recht, Artikel 6 GG, der Saarländischen Landesverfassung und dem SGB VIII hergeleitete Kinderrechte benannt. In Absatz 2 von § 1 SKG-E wird die Verwirklichung dieser Rechte den Eltern als Recht und Pflicht zugewiesen und Absatz 3 von § 1 SKG-E wird beschrieben, die staatliche Gemeinschaft wache über die Betätigung der Eltern und unterstütze sie. Einmal abgesehen davon, dass der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes, der schon lange vor der UN-Kinderrechtekonvention bestand und sich auf Kinder als Grundrechtsträger erstreckt, merkwürdigerweise in der Aufzählung der Quellen von Kinderrechten fehlt, haben wir uns gefragt, worin im Gesetzentwurf eigentlich die Stärkung der Rechtsposition von Kindern

bestehen soll? Auch die Begründung zu § 1 SKG-E (S. 20-21 des Entwurfs) scheint uns hier keine richtige Antwort zu geben. Schlimmer noch scheinen uns all diejenigen Rechtsvorschriften, die Kindern bzw. Jugendlichen unmittelbar eigene Rechtspositionen zugestehen, die nicht über das Handeln der Eltern vermittelt werden, wie etwa das Recht auf Beratung nach § 8 SGB VIII oder das Recht auf eine Inobhutnahme in Krisensituationen nach § 42 SGB VIII systematisch ausgeblendet worden zu sein. Das Deutsche Jugendinstitut e.V. möchte deshalb anregen, dass § 1 SKG-E noch einmal dahingehend überarbeitet wird, dass sich aus den Kinderrechten auch eigenständige Rechte von Kindern ergeben, auch wenn wir natürlich der Grundkonstruktion einer nachrangigen Wächterrolle der staatlichen Gemeinschaft gegenüber den Elternrechten zustimmen. Dies schließt aber eben nicht aus, Kindern und Jugendlichen eigene Rechte zuzubilligen, für die sie eintreten können. Weiter würden wir anregen zu prüfen, inwieweit (in Analogie zu § 1 KKG) Jugendämter ausdrücklich das Recht eingeräumt werden sollte, schulpflichtige Kinder und Jugendliche in geeigneter Form über ihre Rechte, insbesondere § 8 SGB VIII, sowie Leistungen des Jugendamtes zu informieren. Vielleicht wäre das ein Weg, um das Ziel einer ausdrücklich im Gesetzesvorhaben benannten Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen mit mehr Substanz zu versehen.

3. Das Ziel der Schaffung unabhängiger Strukturen auf Landesebene zur Förderung des Kinderschutzes und die Umsetzung in §§ 3-8 des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sollen drei unabhängige Strukturen auf Landesebene geschaffen werden. Im Mittelpunkt steht das Amt einer oder eines Kinderschutzbefragten für alle Formen von Gefährdung, die Kinderschutzhandeln auslösen können. Mit dem Amt beschäftigen sich §§ 4-7 des Gesetzentwurfs. § 4 Abs. 1 SKG-E legt fest, dass das Amt vom zuständigen Fachministerium mit einer "fachlich und persönlich geeigneten Person" zu besetzen ist. Die Unabhängigkeit wird über § 4 Abs. 2 SKG-E festgeschrieben. Als Ausstattung der Stelle sind zwei Personalvollzeitstellen vorgesehen (S. 4 des Gesetzentwurfs). Vom Amt soll, entsprechend § 7 SKG-E, alle drei Jahre der Landesregierung über die Lage des Kinderschutzes im Saarland berichtet werden. Ansonsten zählt es zu den Aufgaben des Amtes in Einzelfällen als Ansprechperson zu dienen und weiterzuvermitteln, einmal jährlich ein Treffen aller lokalen Kinderschutznetzwerke zu organisieren, dem Saarländischen Rat

für Kinderschutz (vgl. § 8 SKG-E) vorzustehen, eine Internetseite zum Kinderschutz im Saarland zu gestalten sowie im gesamten Themenspektrum zum Kinderschutz Anregungen zu geben (§ 5 Abs. 2 SKG-E). Das Amt einer oder eines Kinderschutzbeauftragten soll an allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben beteiligt werden, die die Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Saarland betreffen (§ 6 Abs. 1 SKG-E). Darüber hinaus ist das Amt befugt, Informationen nicht-personenbezogener Art von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen einzuholen (§ 6 Abs. 2 SKG-E). Es wäre also etwa möglich bei Jugendämtern Nachfragen zu Auffälligkeiten in der amtlichen Statistik zu § 8a SGB VIII zu stellen. Nicht möglich wäre es hingegen, bei gravierend fehlgeschlagen Kinderschutzfällen Nachfragen zu den Hintergründen im Einzelfall zu stellen.

Mit § 8 SKG-E soll ein gleichfalls unabhängiger, ehrenamtlicher "Saarländischer Rat für Kinderschutz" geschaffen werden, der Mitglieder aus Wissenschaft und Fachpraxis sowie Vertretungen der fachlich zuständigen Ministerien, der Kommunen sowie des Landesjugendhilfeausschusses umfasst, die für jeweils 5 Jahre berufen werden. Das Gesetz legt fest, wer die insgesamt 17 Mitglieder des Gremiums benennen kann, wobei mit insgesamt zehn vom Landesjugendhilfeausschuss und der/dem Kinderschutzbeauftragten zu bestimmenden Mitglieder eine fachliche Mehrheit gesichert scheint. Als Aufgabe des Rates wird angegeben, dieser solle die Kinderschutzbeauftragte bzw. den Kinderschutzbeauftragten in der Amtsführung beraten.

Schließlich wird noch als inhaltlich weitgehend leere Hülle, dafür aber mit einem imposanten Namen ausgestattetes "Kompetenzzentrum Kinderschutz" gegründet, das nach § 3 SKG-E aus dem Amt des bzw. der Kinderschutzbeauftragten und der landesweiten Ombudsstelle besteht. Beide sollen inhaltlich zusammenarbeiten. Eigenständige Aufgaben oder Ressourcen für das Kompetenzzentrum scheinen nicht vorgesehen. Zur Abgrenzung der beteiligten Stellen wird festgelegt, die/der Kinderschutzbeauftragte sei Ansprechpartner für alle Belange im Kinderschutz und vermittele weiter, während die Ombudsstelle in konflikthaften Einzelfällen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII vermittele und kläre.

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. begrüßt das Vorhaben der Schaffung einer bzw. eines Kinderschutzbeauftragten und eines zugehörigen Saarländischen Rats für Kinderschutz. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre mit dem Amt der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und diversen Kinderschutzkommissionen haben gezeigt, dass thematische Impulsgeber den Kinderschutz voranbringen, zumindest aber bestehende Probleme im fachpolitischen und öffentlichen Bewusstsein halten können. Dies war daher auch eine Empfehlung der Bestandsaufnahme (Jud/Fegert 2020) und des Abschlussberichtes der Kommission zur Situation des Kinderschutzes im Saarland (Jud/Fegert 2022) und wir sind froh, dass diese Empfehlung dem Grunde nach aufgegriffen wird.

An mehreren Stellen scheinen im Detail allerdings Veränderungen empfehlenswert. Zunächst einmal steht das vorgeschlagene Berufungsverfahren durch das zuständige Fachministerium in der Gefahr der Intransparenz, zumal nur eher banale Qualifikationskriterien genannt werden (einschlägiges Studium und mehrjährige Berufs- und Leitungspraxis in der Jugendhilfe oder staatlich reglementierter Heilberuf mit entsprechender Erfahrung). Wir empfehlen zumindest eine Bestätigung der Berufung durch das Landesparlament. Die Berufung der bzw. des Kinderschutzbeauftragten scheint derzeit unbefristet vorgesehen zu sein. Wir empfehlen zumindest eine parlamentarische Bestätigung der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers in regelmäßigen Abständen von z.B. fünf Jahren (analog vorgesehene Amtsdauer der Mitglieder des Kinderschutzrates). Gleichfalls würde es der Aufwertung des Amtes der bzw. des Kinderschutzbeauftragten dienen, wenn der Kinderschutzbericht dem Parlament vorgelegt werden würde und die Landesregierung hierzu Stellung nimmt. Dies würde eine parlamentarische Befassung sichern. Bei der Aufgabenstellung des Amtes empfehlen wir, die Unterstützung der örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Untersuchung bzw. Aufarbeitung von Kinderschutzfällen festzuschreiben, wobei die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, dass der bzw. die Kinderschutzbeauftragte auf Wunsch des örtlichen Trägers eine Aufarbeitungskommission berufen bzw. leiten könnte, um so deren Unabhängigkeit zu sichern. Wir empfehlen weiter ausdrücklich und zwingend vorzusehen, dass mindestens drei Betroffene, die eine oder mehrere Formen von Gefährdung erleben mussten, in den Saarländischen Rat für Kinderschutz berufen werden und dort ihre besondere Kompetenz und Sichtweite einbringen können. Bei der Weiterentwicklung des Kinderschutzes Betroffenenbeteiligung nicht mitzudenken, erscheint uns fachlich, wie ethisch unhaltbar. Schließlich empfehlen wir auf das Kompetenzzentrum Kinderschutz, das seinen Namen so nicht verdient, einstweilen zu verzichten und die Aufgabe der Zusammenarbeit als Teil von § 5 SKG-E in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SKG-E zu regeln.

4. Das Ziel einer besseren Vernetzung der maßgeblich am Kinderschutz beteiligten Akteurinnen und Akteure und die Umsetzung durch § 9

Fehleranalysen im Kinderschutz sehen Ursachen für einen ausbleibenden oder unzureichenden Schutz von Kindern häufig in mangelnder Vernetzung im Einzelfall, sei es, dass Jugendämter über gewichtige Anhaltspunkt für eine Gefährdung nicht informiert werden, Jugendämter bei der Klärung von Gefährdungslagen Informationen oder Expertise von Dritten nicht abrufen oder ein Zusammenwirken verschiedener Stellen bei der Abwehr von Gefahren und der Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit von Eltern sowie der Rehabilitation bereits belasteter Kinder ausbleibt (z.B. Gerber/Lillig 2018). Von einer fallübergreifenden Vernetzung wird angenommen, dass sie auf die Kooperation in Einzelfällen positiv ausstrahlt und darüber hinaus Jugendämter bei der Jugendhilfeplanung und der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz nach § 79a SGB VIII unterstützt. Dass fallübergreifende Vernetzung tatsächlich in einem nennenswerten Umfang diese positiven Effekte hat, konnte empirisch bislang nicht bestätigt werden (Kindler 2022). Im Gegenteil wurden überwiegend Nulleffekte gefunden, was insofern plausibel ist, als es bei großen Berufsgruppen wie Fachkräften in Kindertagesstätten, Lehrkräften, Ärztinnen bzw. Ärzten oder sozialpädagogischen Fachkräften im Jugendamt für konkrete Kinder im Einzelfall wenig Unterschied macht, ob Leitungen oder einzelne Vertretungen sich vernetzen, da die dort ausgetauschten Informationen, die konkret befassten Fachkräfte kaum erreichen und nur schwer präsent gehalten werden können. Zudem ist zu bedenken, dass betroffene Kinder bzw. Familien in den Vernetzungen in der Regel keine Stimme haben. Deshalb hat sich in einzelnen Studien gezeigt, dass institutionelle Vernetzung die Partizipation der Betroffenen und Transparenz eher mindert denn fördert (z.B. Goldbeck u.a. 2007).

Vor dem Hintergrund dieser Befunde hat die Bestandsaufnahme zum Kinderschutz für das Saarland zur Verbesserung der interdisziplinären Kooperation v.a. digitale Fachkonferenzen mit großer Reichweite vorgeschlagen, um Fachkräfte verschiedener Professionen in der Fläche zu erreichen und zu informieren (Jud und Fegert 2020). Soweit wir sehen können, sind solche Fachkonferenzen im Gesetzesvorhaben nicht vorgesehen. Wie die in § 9 SKG-E vorgesehenen Netzwerke Kinderschutz ihr Ziel "wirksame und schnelle Kooperation bei möglichen Kindeswohlgefährdungen" im Einzelfall realistisch erreichen sollen, erscheint dem Deutschen Jugendinstitut e.V. daher unklar. Es wird daher empfohlen, in § 9 Abs. 2 SKG-E die Vorbereitung und

Begleitung lokaler interdisziplinärer Fortbildungen mit möglichst großer Reichweite zur Zusammenarbeit im Kinderschutz als Aufgabe der Netzwerke Kinderschutz festzuschreiben.

5. Das Ziel einer Förderung der Weiterentwicklung von Fachstandards und Maßstäben der Qualitätsbewertung und die Umsetzung des Ziels in §§ 11-13

Mit § 11 SKG-E wird die Verzahnung zwischen überörtlich zu erstellenden Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Qualitätsstandards im Kinderschutz und im Hinblick auf Schutzkonzepte und örtlich zu leistende Qualitätsentwicklung und Beratung gefördert und Besonderheiten im Bundesland (z.B. Beteiligung der bzw. des Kinderschutzbeauftragten) berücksichtigt.

Aus Sicht des Deutschen Jugendinstituts e.V. handelt es sich um eine zu begrüßende Regelung. Fach- und Rechtsentwicklung sowie wissenschaftliche Befundlagen zu Gefährdungsabklärungen und Hilfen bei Gefährdung befinden sich in rascher Entwicklung (für aktuelle Übersichten zu Gefährdungsabklärungen siehe Gerber und Kindler 2020, für Hilfenkonzepte nach Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch siehe Kadera & Kindler 2023a, b), sodass Jugendämter mit der Rezeption rasch überfordert sind und überörtliche Träger eine wichtigere Rolle einnehmen sollten, da sie eher in der Lage sind die Gesamtheit der relevanten Entwicklungen im Blick zu behalten. Bei institutionellen Schutzkonzepten stand zunächst deren Einführung als Aufgabe im Mittelpunkt. Mit zunehmender Verbreitung von Schutzkonzepten verschiebt sich die Fachdiskussion zunehmend auf die Frage, welche qualitativen Anforderungen Schutzkonzepte erfüllen müssen um wirksam zu sein (Kappler u.a. 2019). Auch hier ist daher ist es sehr wichtig, die örtlich begrenzten Ressourcen durch überörtliche Träger zu unterstützen.

Gleichfalls zu begrüßen ist das in § 12 SKG-E niedergelegte Vorhaben durch das zuständige Fachministerium einen Aktionsplan mit Handlungsschwerpunkten zur Verbesserung der Früherkennung und Prävention von Kindeswohlgefährdungen zu formulieren. Falls internationale Befunde auf Deutschland übertragbar sein sollten, liesse sich etwa ein Drittel früher Gefährdungsfälle durch geeignete präventive Maßnahmen, insbesondere ein qualifiziertes freiwilliges Screening in Verbindung mit wirkungsgeprüften

Präventionsangeboten verhindern (Reynolds u.a. 2009). Es wäre zu wünschen, dass ein Aktionsplan der Landesregierung hier einen Beitrag zu systematischeren Vorgehensweisen und wirksameren Angeboten leisten könnte. Wir empfehlen in die Formulierung von § 12 SKG-E eine Klarstellung aufzunehmen, wann der Aktionsplan erstmalig vorzulegen ist. Auch sollte die Bestimmung aufgenommen werden, den Aktionsplan künftig jede Legislaturperiode fortzuschreiben.

6. Das Ziel einer weitergehenden Verankerung von Schutzkonzepten und die Umsetzung durch § 10 und die Änderung des Schulordnungsgesetzes

Saarland ist eines der Bundesländer, in denen nicht nur an einer Qualifizierung von institutionellen Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Pflegefamilien und Kindertagespflegestellen gearbeitet wird, sondern Schutzkonzepte auch für Schulen vorgesehen sind. Dies ist aus Sicht des Deutschen Jugendinstituts sehr positiv zu bewerten, da institutionelle Schutzkonzepte auch an Schulen als erfolgversprechende Ansätze um (sexuelle) Gewalt zurückzudrängen. Aktuell befindet sich eine Wirkungsstudie im Feld (Grieser u.a. 2023). Bereits vorliegende Untersuchungen konnten zeigen, dass an Schulen mit thematisch fortgebildeten Kollegien (Informationsquelle Schulleitung), Schülerinnen und Schüler Lehrkräfte signifikant häufiger als Ansprechpersonen bei sexueller Gewalt sehen (Hofherr und Kindler 2018a). Zudem konnte gezeigt werden, dass Schülerinnen und Schüler, die angeben, im Unterricht über sexuelle Gewalt gesprochen zu haben, in statistisch bedeutsamen Umfang mehr Vorstellungen äußern, wie sie sich vor sexueller Gewalt schützen können (Pooch u.a. 2022). Zugleich ist auch die Bereitschaft signifikant größer, bei sexuellen Übergriffen unter Gleichaltrigen schützend einzugreifen (Hofherr und Kindler 2018b). Schulleitungen und Lehrkräfte, die ein Handlungskonzept für Verdachtsfälle erstellt haben und dies bereits benutzen mussten, äußerten sich hierüber sehr positiv (Kappler u.a. 2019).

Mit der nun geplanten Änderung des Schulordnungsgesetzes vollzieht das Bundesland Saarland den im Hinblick auf die Ausweitung von Ganztagesbeschulung einen vorausschauenden Schritt, Träger von Nachmittagsangeboten an der Schule in das schulische Schutzkonzept einzubeziehen. Da Schutzkonzepte als schulweite, alle Ebenen der Schule

einbeziehende Maßnahme wirken, wird dieser Schritt vom Deutschen Jugendinstitut sehr begrüßt.

Literatur

Bae, Hwa-Ok/Kindler, Heinz (2017): Child maltreatment re-notifications in Germany: Analysis of local case files. In: Children and Youth Services Review 75, S. 42–49

Gerber, Christine/Kindler, Heinz (2020): Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung. Expertise im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“. Deutsches Jugendinstitut e.V. München

Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln

Goldbeck, Lutz/Laib-Koehnemund, Anita/Fegert, Jörg M. (2007): A randomized controlled trial of consensus-based child abuse case management. Child Abuse & Neglect, Jg. 31, H. 9, S. 919–933.

Habetha, Susanne/Bleich, Sabrina/Sievers, Christoph u.a. (2012): Deutsche Traumafolgekostenstudie. Institut für Gesundheitssystemforschung. Kiel

Häuser, Winfried/Schmutzer, Gabriele/Brähler, Elmar et al. (2011): Misshandlungen in Kindheit und Jugend. In: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 108, S. 287–294

Hofherr, Stefan/Kindler, Heinz (2018a). Sexuelle Übergriffe in Schulen aus der Sicht von Schülerinnen und Schülern. Zusammenhänge zum Erleben von Schule und der Bereitschaft zur Hilfesuche. In: Zeitschrift für Pädagogik, Sonderheft 64 (Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend), S 95–110

Hofherr, Stefan/Kindler, Heinz (2018b). Wie Jugendliche auf miterlebte Situationen sexueller Gewalt reagieren. Bystander-Verhalten als möglicher Ansatzpunkt für Prävention. Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 38 Jg., H. 2, S. 171–190.

Jud, Andreas/Fegert, Jörg (2020): Kinderschutz: Eine Bestandsaufnahme für das Saarland. Eine Expertise für das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Saarland. Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin Baden-Württemberg (com.can). Ulm

Jud, Andreas/Fegert, Jörg (2022): Kinderschutz im Saarland - Empfehlungen zur Weiterentwicklung: Abschlussbericht der Kommission für das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Saarland. Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin Baden-Württemberg (com.can). Ulm

Kadera, Stepanka/Kindler, Heinz (2023a, im Druck): Hilfen und Schutzkonzepte bei Misshandlung und Vernachlässigung. In Fegert, Jörg M./Meysen, Thomas/Kindler, Heinz/Chauviré-Geib,

- Katrin/Hoffmann, Ulrike/ Schumann, Eva (Hrsg.), Gute Kinderschutzverfahren. Berlin und Heidelberg
- Kadera, Stepanka/Kindler, Heinz (2023b, im Druck): Hilfen und Schutzkonzepte bei sexueller Gewalt. In Fegert, Jörg M./Meysen, Thomas/Kindler, Heinz/Chauviré-Geib, Katrin/Hoffmann, Ulrike/ Schumann, Eva (Hrsg.): Gute Kinderschutzverfahren. Berlin und Heidelberg
- Kappler, Selina/Hornfeck, Fabienne/Pooch, Marie-Theres/Kindler, Heinz/Tremel, Inken (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Berlin
- Kindler, H. (2022): Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen in Fällen sexueller Gewalt / Interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung. Expertise für den Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Deutsches Jugendinstitut e.V. München
- Kindler, Heinz/Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2020): Discourses, approaches and strategies on errors and mistakes in child protection in Germany. In Biesel, Kay/Masson, Judith/Parton, Nigel/Pösö, Tarja (Eds.), Errors and mistakes in child protection: International discourses, approaches, and strategies. Bristol, S. 173–192
- Kindler, Heinz/Jagusch, Birgit/Müller, Heinz/DePaz, Laura (in Vorbereitung): 3-Jahres Katamnese von Kinderschutzfällen eines großstädtischen Jugendamtes.
- Pooch, Marie-Theres/Fakhir, Zainab/Meyer, Rosalie/Kindler, Heinz (2022): Schutzprozesse gegen sexuelle Übergriffe: Partizipative Prävention im sozialen Umfeld vulnerabler Jugendlicher. Deutsches Jugendinstitut e.V. München
- Reynolds, A. J., Mathieson, L. C., & Topitzes, J. W. (2009): Do early childhood interventions prevent child maltreatment? A review of research. *Child Maltreatment*, Jg. 14, H. 2, S. 182–206.
- Weber, Sabine/Jud, Andreas/Landolt, Markus (2016): Quality of life in maltreated children and adult survivors of child maltreatment: a systematic review. In: *Quality of life research* 25, S. 237–255
- Witt, Andreas/Brown, Rebecca/Plener, Paul u.a. (2017): Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. In: *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health* Jg. 11, e47
- Witt, Andreas/Brown, Rebecca/Plener, Paul u.a. (2019): Kindesmisshandlung und deren Langzeitfolgen–Analyse einer repräsentativen deutschen Stichprobe. In: *Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie* 67, S. 100–111
- Witte, Susanne (2017): Hestia research project. Study design and descriptive statistics. German Youth Institute. Munich